



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beamtenrecht
Az.: 050-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

25. April 2014

Rundschreiben Nr. 198/2014

Bundesverwaltungsgericht bestätigt umfassendes beamtenrechtliches Streikverbot

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 27. Februar 2014 das unmittelbar aus der Verfassung (Art. 33 Abs. 5 GG) abgeleitete Streikverbot für alle Beamten bestätigt. Zugleich hat es aber deutlich gemacht, dass dieses umfassende Streikverbot in Widerspruch zu Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht. Nach Auffassung des Gerichts ist deshalb der Bundesgesetzgeber gefordert, eine Lösung zu finden, die sowohl dem nationalen Verfassungsrecht als auch der EMRK gerecht wird.

Der Entscheidung des BVerwG (Az. 2 C 1.13, **Anlage**) liegt die Klage einer beamteten Lehrerin zugrunde, die einem Streikaufruf der Gewerkschaft GEW gefolgt und deshalb von ihrem Dienstherrn disziplinarrechtlich mit einer Geldbuße von 1.500 Euro belegt worden war. Das BVerwG hat die Klage dem Grunde nach zurückgewiesen, die Geldbuße aber auf 300 Euro ermäßigt.

In seiner Entscheidung geht das Gericht davon aus, dass sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ein statusbezogenes Streikverbot für Beamte ergibt. Dieses Streikverbot gelte für alle Beamten, auch für solche, die – wie Lehrer – außerhalb des engeren Bereichs der Hoheitsverwaltung tätig sind. Demgegenüber hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Auslegung von Art. 11 EMRK entschieden, dass im Grundsatz allen Staatsbediensteten ein Streikrecht zusteht, welches von den Mitgliedstaaten nur für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung ausgeschlossen werden könne.

Da die Bundesrepublik völkervertrags- und verfassungsrechtlich verpflichtet ist, der EMRK in seiner Auslegung durch den EGMR Rechnung zu tragen, enthält die nationale Rechtsordnung derzeit einen inhaltlichen Widerspruch im Hinblick auf das

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Streikrecht. Dieser Widerspruch kann nur durch den Bundesgesetzgeber aufgelöst werden, dem dafür verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, etwa die Zuerkennung eines Streikrechts für Beamte außerhalb der Hoheitsverwaltung. Das BVerwG weist insoweit ausdrücklich darauf hin, dass das Streikverbot Bestandteil eines in sich austarierten Gefüges von Rechten und Pflichten sei. Die Zuerkennung eines Streikrechts für bestimmte Beamtengruppen würde nach Ansicht des Gerichts daher einen Bedarf an Änderung anderer, für diese Beamtengruppen geltenden Regelungen nach sich ziehen.

Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es jedenfalls bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)